

Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Grund- und Kinderfreibetrag am FG Niedersachsen anhängig

Seit dem 23. April 2009 liegt dem FG Niedersachsen unter dem Az. 7 V 143/09 die Rechtsfrage zur Entscheidung vor, ob die Höhe des Grund- und Kinderfreibetrags seit dem Jahr 2000 verfassungswidrig ist. Strittig ist ebenfalls, ob ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte wegen des eingeklagten höheren Grund- und Kinderfreibetrags eingetragen werden kann.

Die zu entscheidende Rechtsfrage betrifft eine große Anzahl von Steuerpflichtigen. Ein Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich dieser Rechtsfrage kommt bislang nicht in Frage. Ein solcher ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO erst möglich, wenn die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht ist. Noch ist die Rechtsfrage beim Finanzgericht anhängig. Ein Vorläufigkeitsvermerk käme nur in Betracht, wenn das Verfahren beim BFH oder BVerfG anhängig wäre.

Hier sollte also in jedem Einzelfall überprüft werden, ob ein Rechtsbehelfsverfahren sinnvoll erscheint, um die entsprechenden Bescheide offen zu halten.